

Amtsblatt

Für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe

Verlag und Druck:

Stadt Ludwigshafen am Rhein

(Bereich Kommunikation
und Beteiligung)

Rathaus, Postfach 21 12 25

67012 Ludwigshafen am Rhein

www.ludwigshafen.de

Verantwortlich: Sigrid Karck

Ausgabe - Nr.: 76/2022

ausgegeben am: 11.11.2022

Sitzung des Schulträgerausschusses

Die Mitglieder des Schulträgerausschusses treten am

**Montag, 14. November 2022, 15 Uhr,
Kulturzentrum "dasHaus", Bahnhofstraße 30,**

zu einer öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung zusammen.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

Informationen der Verwaltung

1. Haushaltsplanentwurf 2023
- Beratung und Empfehlung an den Hauptausschuss und Stadtrat
2. Vorstellung aktualisierter Bauinvestitionsfahrplan
3. Schülerzahlen 2022/2023
4. Antrag Grünes Forum Ludwigshafen und Piraten
- Prüfauftrag Einrichtung einer vierten Integrierten Gesamtschule

Bitte beachten sie: Während der Sitzung ist grundsätzlich eine FFP2/KN95-Maske oder ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Ludwigshafen am Rhein, 11.11.2022

gez.

Prof. Dr. Cornelia Reifenberg

Bürgermeisterin

Plenumssitzung des Rates für Kriminalitätsverhütung

Die Mitglieder des Rates für Kriminalitätsverhütung treten am

Mittwoch, 23. November, 14 Uhr
Vortragssaal Volkshochschule, Bürgerhof,

zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

Wir werden Ihnen in der Plenumssitzung einen Einblick geben, welche Auswirkungen die Pandemie auf die Präventionsarbeit hat und wie Krisen auch als Chance zur Weiterentwicklung genutzt werden können.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

TOP 1

Begrüßung

Beate Steeg, Sozialdezernentin und Georg Litz, Behördenleiter Polizeipräsidium Rheinpfalz

TOP 2

Bericht der Geschäftsstelle

Verena von Hornhardt und Seyda Togan

TOP 3

Prävention trotz(t) Corona

Reflexion der Präventionsarbeit in Ludwigshafen in Krisenzeiten

Referent*innen:

- Gerhard Kaufmann, Jugendförderung Stadt Ludwigshafen
- Stefanie Fischer, Suchtprävention, Haus der Diakonie, Ludwigshafen

TOP 4

Aktionstag Couragiert gegen Rassismus

Referentin: Andrea Barie, Zivilcourage - und Argumentationstrainerin

TOP 5

Democracy Gym

Politisches Fitnessstudio für schulische und außerschulische Jugendbildung und Interessierte aller Altersgruppen

Referent: Mario Di Carlo, Medienpädagoge, medien+bildung.com, GmbH

Die Plenumssitzung findet analog im Vortragssaal der VHS statt. Zurzeit besteht die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.

Bitte bringen Sie einen entsprechenden Mund-Nasen-Schutz mit. Zur Teilnahme gelten die tagesaktuellen Corona-Verordnungen.

Ludwigshafen, 11.11.2022

gez.

Beate Steeg

Vorsitzende des Rates für Kriminalitätsverhütung

Jahresabschluss des Wirtschaftsbetriebes Ludwigshafen (WBL)

Der Jahresabschluss des Wirtschaftsbetriebes Ludwigshafen (WBL) für das Jahr 2021 wurde am 18.07.2022 vom Stadtrat festgestellt. Er wird öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt. Interessent*innen können ihn zu den Dienststunden vom 14. bis einschließlich 21. November 2022 im Vorzimmer der Werkleitung des Wirtschaftsbetriebes, Zimmer Nr. 2.02, Kaiserwörthdamm 3a, einsehen.

Für die öffentliche Bekanntmachung und Auslegung gilt § 8 DVO (Durchführungsverordnung) zu § 27 GemO (Gemeindeordnung) und § 27 der EigAnVO (Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung) Rheinland-Pfalz.

Wir bitten um Berücksichtigung der AHA+L-Regelung und das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes beim Betreten der Räume.

Ludwigshafen am Rhein, 9. November 2022

gez.

Peter Nebel

Werkleitung

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein für das Jahr 2022

Der Stadtrat hat auf Grund von § 98 Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung am 19.09.2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher Euro	erhöht um Euro	vermindert um Euro	nunmehr festgesetzt auf Euro
1. im Ergebnishaushalt				
der Gesamtbetrag der Erträge	680.052.386	14.718.362	0	694.770.748
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	738.458.917	32.087.954	0	770.546.871
der Jahresfehlbetrag	58.406.531	17.369.592	0	75.776.123

2. im Finanzhaushalt				
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	16.727.480	0	6.775.450	9.952.030

der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-87.754.122	0	6.174.960	-81.579.162
--	--------------------	----------	------------------	--------------------

die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	104.026.642	600.490		104.627.132
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	33.000.000	0	0	33.000.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	71.026.642	600.490		71.627.132

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt für

zinslose Kredite von bisher	0 Euro	auf	0 Euro
verzinsten Kredite von bisher	88.474.122 Euro	auf	82.299.162 Euro
zusammen von bisher	88.474.122 Euro	auf	82.261.662 Euro

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt von bisher **435.371.291 Euro auf 444.386.291 Euro**.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, ändert sich von bisher **159.574.316 Euro auf 167.131.516 Euro**.*

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird weiterhin festgesetzt auf **1.200.000.000 Euro**.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für den Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL)

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für den WBL bleiben unverändert.

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze bleiben unverändert.

§ 7 Eigenkapital

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 (Stand 28.09.2022) betrug 466.164.521,17 Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 beträgt 351.219.996,17 Euro und zum 31.12.2022 275.443.873,17 Euro.

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Der Betrag bleibt unverändert.

§ 9 Wertgrenze für Investitionen

Der Betrag bleibt unverändert.

§ 10 Altersteilzeit

Die Bewilligungen bleiben unverändert.

Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein, den 30.09.2022

gez.

Andreas Schwarz

Beigeordneter und Kämmerer

*

Bei der Durchsicht der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 hat die Aufsichtsbehörde festgestellt, dass die in § 3 der 1. Nachtragshaushaltssatzung festgesetzte "Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen" fälschlicherweise mit 167.067.316 € angegeben wurde. Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen sowie unserer Ausführungen mit E-Mail vom 19.10.2022 gelangte die Aufsichtsbehörde zu der Auffassung, dass es sich hierbei um einen Rechenfehler handelt. Es wurde bei der Summenberechnung in der Einzelaufstellung der Verpflichtungsermächtigungen (Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen) eine einzelne Zeile versehentlich unberücksichtigt gelassen. Aus den in dieser Aufstellung ausgewiesenen Verpflichtungsermächtigungen lässt sich jedoch der korrekte Gesamtbetrag in Höhe von 167.131.516 € errechnen. Analog der Vorschriften aus dem Verwaltungsverfahrensgesetz (§ 42 VwVfG) und Verwaltungsprozessrecht (§118 VwGO) handelt es sich daher um eine sog. offenbare Unrichtigkeit, sodass gegen die mit dieser Satzung vorgenommene Berichtigung des Rechenfehlers keine Bedenken erhoben werden.

Hinweis:

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 98 Abs.1 i.V.m. 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den § 2 der Haushaltssatzung sind nur teilweise erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

1. Der Beschluss des Stadtrates über die 1. Nachtragshaushaltssatzung und den 1. Nachtragshaushaltsplan der Stadt Ludwigshafen am Rhein für das Haushaltsjahr 2022 wird **beanstandet**, soweit im Ergebnishaushalt die auf den freiwilligen städtischen Aufgabenbereich entfallenden saldierten Zuschussbedarfe über den Betrag in Höhe von **32.000.000 €** - auch unter Berücksichtigung etwaig anfallender über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Mindererträge - hinausgehen.

2. Der unter § 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 82.299.162 € festgesetzte Gesamtbetrag der verzinsten Investitionskredite wird mit einem Teilbetrag in Höhe von 60.000.000 € genehmigt.

In Höhe von 22.299.162 € wird die von Ihnen beantragte Investitionskreditgenehmigung versagt.

3. Der unter § 3 der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 444.386.291 € festgesetzte **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen** wird genehmigt, soweit hierfür

a) im Haushaltsjahr 2023 Investitionskredite bis zu	88.739.516 €
b) im Haushaltsjahr 2024 Investitionskredite bis zu	64.742.000 €
c) im Haushaltsjahr 2025 Investitionskredite bis zu	13.650.000 €
ges.:	167.131.516 €

aufgenommen werden müssen.

4. Die unter den vorstehenden Nrn. 2 bis 3 erteilten Genehmigungen ergehen jeweils unter der Maßgabe, dass **Investitionskredite und Verpflichtungsermächtigungen** nur für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufgenommen bzw. in Anspruch genommen werden dürfen, welche die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt und ihrer Eigenbetriebe nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der **VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO** erfüllen.

5. Unbeschadet der vorstehenden Entscheidungen dürfen von der Stadt und ihren Eigenbetrieben Auszahlungs- und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen - auch wenn es für deren Finanzierung keiner Kreditaufnahmen bedarf - nur in Anspruch genommen werden, soweit die geplanten Maßnahmen die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt und ihrer Eigenbetriebe nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen.

6. Im Übrigen gelten die zur Basishaushaltssatzung und zum Basishaushaltsplan der Stadt Ludwigshafen am Rhein für das Haushaltsjahr 2022 aufsichtsbehördlich mit Verfügung vom 17.06.2022 getroffenen Entscheidungen und Ausführungen uneingeschränkt fort, soweit diese zwischenzeitlich keine Erledigung gefunden haben bzw. in dieser Haushaltsverfügung nichts Abweichendes verfügt bzw. ausgeführt ist.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt zur Einsichtnahme

von Freitag den 11.11.2022 bis Freitag den 25.11.2022
im 4. OG des Faktorhaus, Berliner Platz 1, öffentlich aus.

Aufgrund der derzeitigen Ausnahmesituation ist eine Einsichtnahme nur nach telefonischer Voranmeldung unter den Telefonnummern 0621/504-2218, -2271, -2272, -2275 möglich.

Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein, den 11.11.2022

gez.

Jutta Steinruck
Oberbürgermeisterin

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. Dystar Colours Distribution GmbH vom 20.07.2015 zur wesentlichen Änderung in der Synthese Indigo.

Vorhaben: Installation einer Anlage zur katalytischen Abgasoxidation

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Fa. BASF SE, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38, Bau D 306, Anlagen-Nr. 12.21, Gemarkung Ludwigshafen, Flurst.Nr 2608/55.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 7 des UVPG hat ergeben, dass nach Einschätzung der Stadtverwaltung Ludwigshafen das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

- Die Emissionen der Gesamtanlage in die Luft sind so gering, dass Immissionskenngrößen nach TA Luft nicht zu ermitteln sind. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Der Lärm-Immissionspegelanteil am relevanten Aufpunkt entspricht den Vorgaben des Lärmschutzkonzeptes der BASF SE. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Das anfallende Abwasser kann in der Kläranlage behandelt werden. Auswirkungen auf die Nitrifikation in der Kläranlage werden nicht erwartet. Die Einleitung in den Vorfluter erfolgt im Rahmen der Grenzwerte nach der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 30.08.2002, AZ.: 31/566-111 Fr 32/74. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Nicht vermeidbare Abfälle werden entsprechend den abfallrechtlichen Vorgaben auf Möglichkeiten der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des internen oder externen Recyclings überprüft. Ist dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar werden die Abfälle zur sonstigen Verwertung oder Beseitigung an dafür genehmigte Anlagen unter Berücksichtigung der sozialen Folgen abgegeben. Die Vorgaben gem. § 7 KrWG werden eingehalten. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Bei der beantragten Anlagenänderung handelt es sich um keine störfallrelevante Änderung des Betriebsbereichs der BASF SE im Sinne des § 16a BImSchG, da durch die antragsgemäßen Maßnahmen keine anderen störfallrelevanten Auswirkungen auf die Nachbarschaft als bisher hervorgerufen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Ludwigshafen am Rhein, 03.11.2022

Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.

Thewalt

Beigeordneter

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 20.4.2018 zur wesentlichen Änderung in der SCF-Fabrik.

Vorhaben: Anlage zur Herstellung von Säurechloriden in Kammer 4 und Tanklagererweiterung V 065

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Fa. BASF SE, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38, Bauten V 065, V 066, V 068, Anlagen-Nr. 07.07, Gemarkung Oppau, Flurst.Nr 4003/43.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 7 des UVPG hat ergeben, dass nach Einschätzung der Stadtverwaltung Ludwigshafen das Vorhaben aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

- Die Emissionen der Gesamtanlage in die Luft sind so gering, dass Immissionskenngrößen nach TA Luft nicht zu ermitteln sind. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Der Lärm-Immissionspegelanteil am relevanten Aufpunkt entspricht den Vorgaben des Lärmschutzkonzeptes der BASF SE. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Das anfallende Abwasser kann in der Kläranlage behandelt werden. Auswirkungen auf die Nitrifikation in der Kläranlage werden nicht erwartet. Die Einleitung in den Vorfluter erfolgt im Rahmen der Grenzwerte nach der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 30.08.2002, AZ.: 31/566-111 Fr 32/74. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Nicht vermeidbare Abfälle werden entsprechend den abfallrechtlichen Vorgaben auf Möglichkeiten der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des internen oder externen Recyclings überprüft. Ist dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar werden die Abfälle zur sonstigen Verwertung oder Beseitigung an dafür genehmigte Anlagen unter Berücksichtigung der sozialen Folgen abgegeben. Die Vorgaben gem. § 7 KrWG werden eingehalten. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Bei der beantragten Anlagenänderung handelt es sich um keine störfallrelevante Änderung des Betriebsbereichs der BASF SE im Sinne des § 16a BImSchG, da durch die antragsgemäßen Maßnahmen keine anderen störfallrelevanten Auswirkungen auf die Nachbarschaft als bisher hervorgerufen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Ludwigshafen am Rhein, 03.11.2022

Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.

Thewalt

Beigeordneter

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 02.11.2017 zur wesentlichen Änderung in der Imin-Fabrik.

Vorhaben: Alternative Fahrweise zur Herstellung von Polyamidoaminlösung

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Fa. BASF SE, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38, Bau W 013, Anlagen-Nr. 20.01, Gemarkung Oppau, Flurst.Nr 4003/37.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 7 des UVPG hat ergeben, dass nach Einschätzung der Stadtverwaltung Ludwigshafen das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

- Die Emissionen der Gesamtanlage in die Luft sind so gering, dass Immissionskenngrößen nach TA Luft nicht zu ermitteln sind. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Der Lärm-Immissionspegelanteil am relevanten Aufpunkt entspricht den Vorgaben des Lärmschutzkonzeptes der BASF SE. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Das anfallende Abwasser kann in der Kläranlage behandelt werden. Auswirkungen auf die Nitrifikation in der Kläranlage werden nicht erwartet. Die Einleitung in den Vorfluter erfolgt im Rahmen der Grenzwerte nach der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 30.08.2002, AZ.: 31/566-111 Fr 32/74. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Nicht vermeidbare Abfälle werden entsprechend den abfallrechtlichen Vorgaben auf Möglichkeiten der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des internen oder externen Recyclings überprüft. Ist dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar werden die Abfälle zur sonstigen Verwertung oder Beseitigung an dafür genehmigte Anlagen unter Berücksichtigung der sozialen Folgen abgegeben. Die Vorgaben gem. § 7 KrWG werden eingehalten. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Bei der beantragten Anlagenänderung handelt es sich um keine störfallrelevante Änderung des Betriebsbereichs der BASF SE im Sinne des § 16a BImSchG, da durch die antragsgemäßen Maßnahmen keine anderen störfallrelevanten Auswirkungen auf die Nachbarschaft als bisher hervorgerufen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Ludwigshafen am Rhein, 03.11.2022

Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.

Thewalt

Beigeordneter

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 30.1.2018 zur wesentlichen Änderung in der Separol-Fabrik.

Vorhaben: Ersatz der Mercaptoethanol-Synthesestraße

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Fa. BASF SE, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38, Bau E 313, E 314, F 328, E 373 ai, Anlagen-Nr. 05.02, Gemarkung 2608/55.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 7 des UVPG hat ergeben, dass nach Einschätzung der Stadtverwaltung Ludwigshafen das Vorhaben aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

- Die Emissionen der Gesamtanlage in die Luft sind so gering, dass Immissionskenngrößen nach TA Luft nicht zu ermitteln sind. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Der Lärm-Immissionspegelanteil am relevanten Aufpunkt entspricht den Vorgaben des Lärmschutzkonzeptes der BASF SE. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Das anfallende Abwasser kann in der Kläranlage behandelt werden. Auswirkungen auf die Nitrifikation in der Kläranlage werden nicht erwartet. Die Einleitung in den Vorfluter erfolgt im Rahmen der Grenzwerte nach der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 30.08.2002, AZ.: 31/566-111 Fr 32/74. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Nicht vermeidbare Abfälle werden entsprechend den abfallrechtlichen Vorgaben auf Möglichkeiten der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des internen oder externen Recyclings überprüft. Ist dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar werden die Abfälle zur sonstigen Verwertung oder Beseitigung an dafür genehmigte Anlagen unter Berücksichtigung der sozialen Folgen abgegeben. Die Vorgaben gem. § 7 KrWG werden eingehalten. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Bei der beantragten Anlagenänderung handelt es sich um keine störfallrelevante Änderung des Betriebsbereichs der BASF SE im Sinne des § 16a BImSchG, da durch die antragsgemäßen Maßnahmen keine anderen störfallrelevanten Auswirkungen auf die Nachbarschaft als bisher hervorgerufen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Ludwigshafen am Rhein, 03.11.2022

Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.

Thewalt

Beigeordneter

Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter

www.auftragsboerse.de.

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken.

Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabepattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.